4.1 Banner 1 Überschwemm_Var_2_Banner 1 Überschwemm_Var_2 23.07.12 08:44 Seite 1

Hochwasservorsorge für Dresden

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Elbe

Für die Elbe wurde auf Grundlage des § 100 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) ein rechtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Grundlage für die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes ist ein sogenanntes 100-jährliches Hochwasserereignis (Abflussmenge Q = 4.370 m³/s und Wasserstand W = 924 cm am Pegel Dresden-Augustusbrücke). Die Ermittlung basierte auf verschiedenen fachlichen Grundlagen.

Mit dem hier dargestellten Überschwemmungsgebiet der Elbe wurde die vorangegangene Ausweisung vom 25. Oktober 2004 hinsichtlich der Flächenausdehnung bei Elbehochwasser auf Grund der für die Altstadt, Wilsdruffer Vorstadt und Friedrichstadt fertiggestellten Hochwasserschutzmaßnahme aktualisiert. Die Änderung ist seit 9. Januar 2012 wirksam. Überschwemmungsgebiete werden zusätzlich gemäß § 100 Abs. 9 SächsWG im Liegenschaftskataster ausgewiesen.

Die unter der Bezeichnung „Überschwemmungsgefährdetes Gebiet“ dargestellte Fläche ist das Gebiet, das vor der Fertigstellung des Hochwasserschutzes im linkselbischen Bereich zwischen Hasenberg und der Waltherstraße für ein hundertjährliches Hochwasserereignis der Elbe im festgesetzten Überschwemmungsgebiet lag, nunmehr aber bis zu einem solchen Hochwasserereignis geschützt ist. Dort besteht jedoch im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlage auch weiterhin Überflutungsgefahr. Überschwemmungsgefährdete Gebiete werden gemäß § 100 Abs. 8 des SächsWG in Raumordnungs- und Bauleitplänen dargestellt.

Weitere Anpassungen der Überflutungsflächen erfolgen nach Fertigstellung von den noch bis 2013 bzw. 2014 im Bau befindlichen Hochwasserschutzanlagen in Pieschen/Kaditz bzw. Kemnitz/Stetzsch/Gohlis/Cossebaude.

Überschwemmungsgefährdetes Gebiet für die Elbe

Fläche des ÜG Elbe vom 25.10.2004 mit Anpassung vom 9.1.2012

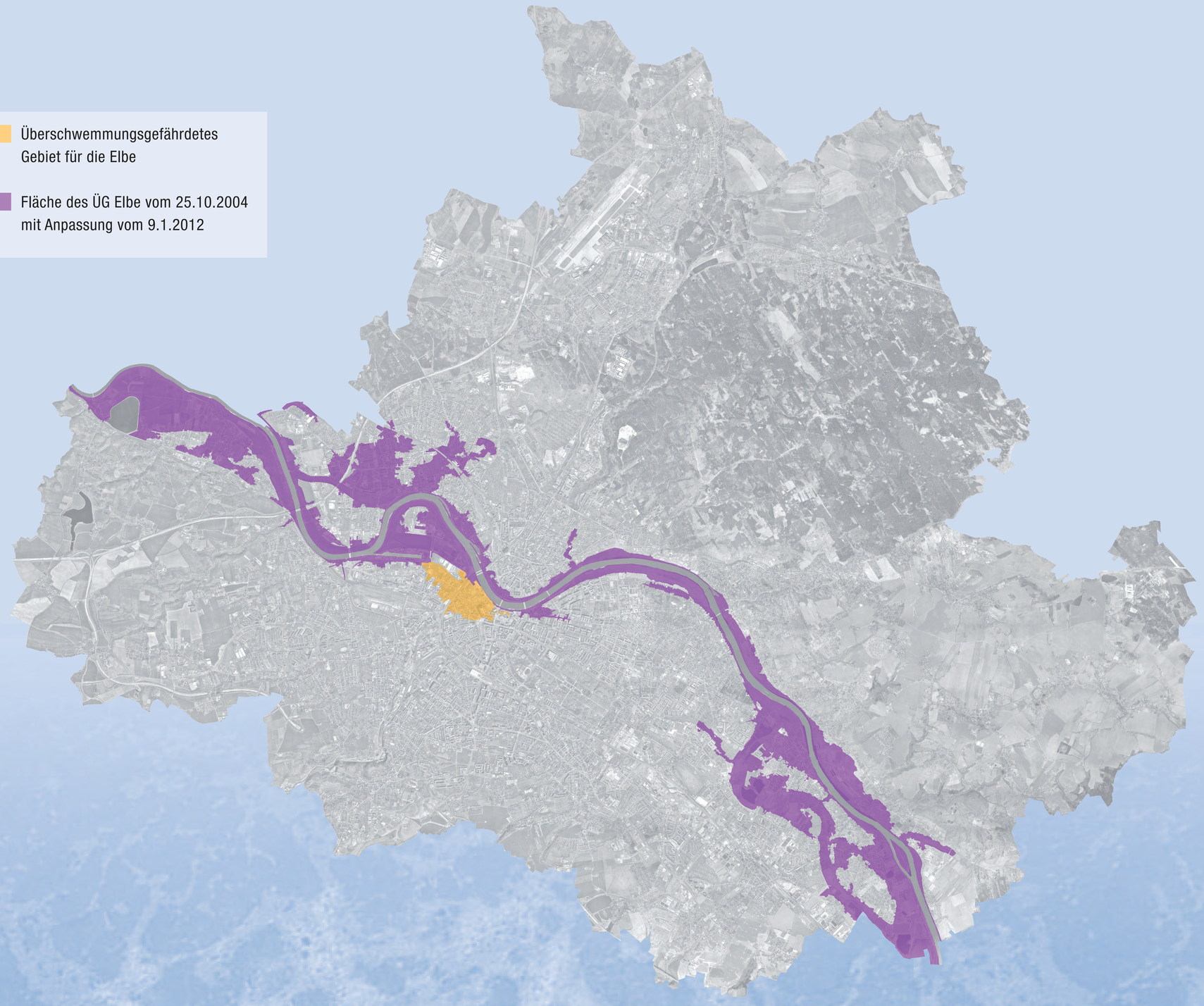

Innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gelten gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besondere Schutzvorschriften. Es ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 WHG Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 78 Abs. 2 bis 4 WHG. Die dazugehörigen Verfahrensvorschriften enthalten die §§ 100 und 100a SächsWG.

Wegen Art und Umfang der Genehmigungsanträge und erforderlicher Unterlagen sowie zuständige Entscheidungsbehörden wird auf die Informationsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de > Ihre Anliegen von A bis Z > wasserrechtliche Verfahren, Antragsunterlagen verwiesen.

Die für die Planung von Vorhaben erforderlichen Daten werden von der unteren Wasserbehörde des Umweltamtes auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Hinweis auf Infoblätter der Stadt unter www.dresden.de > Formulare, Infoblätter, Satzungen > Informationsblätter:

- Informationsblatt Umweltamt – Bauvorhaben und Hochwassergefährdung, Stand Februar 2012
- Informationsblatt Bauaufsichtsamt – Vorhaben im Überschwemmungsgebiet, Stand Mai 2011

Ihr Ansprechpartner:

- Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt
  Sitz: Grunaer Str. 2, 01069 Dresden
  Telefon (0351) 4 88 61 07
  E-Mail: umweltamt@dresden.de
- Sprechzeiten:
  Montag und Freitag: 9 bis 12 Uhr
  Dienstag und Donnerstag: 9 bis 18 Uhr

- Bearbeitungsstand: Juli 2012

www.dresden.de/hochwasser

Hrsg.: Landeshauptstadt Dresden, Die Oberbürgermeisterin, Umweltamt, Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Luftbild: Städtisches Vermessungsamt, Gestaltung: FRIEBEL Werbeagentur und Verlag GmbH / 2012